

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 600/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Chloé H. [REDACTED],

[REDACTED], C. [REDACTED] Nr. [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G R U N D S A T Z E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob die allgemeinen Anspruchsvermutungen des § 160 ZPO erfüllt sind. Das Übergehen gesetzlicher Vorschriften ist aber kein Zulassungsgrund.

Die Beschwerde wendet sich gegen tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts. Daß der Tatrichter zu anderen Feststellungen gelangt ist als das Landgericht Köln auf Grund einer umfangreichen zeitgeschichtlichen Untersuchung (RzW 1974, 255), rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Portmann